

Kreisausschuss-Sitzung am 19.10.2026 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: -		
TOP: 2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Vergabe von Aufträgen;

Hier: Beschaffung und Erneuerung der Buchhaltungssoftware des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

Der Landkreis Kusel nutzt als Finanz- und Buchhaltungssoftware das Produkt CIP-KD der Fa. C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH. Hierbei handelt es sich um eine Lösung aus den 90er-Jahren, welche zwar ständig weiterentwickelt und an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst wurde, das Grundkonstrukt und der Datenaufbau der Software bestehen jedoch seit über 30 Jahren und sind nicht mehr als zeitgemäß anzusehen. Insbesondere bestehen Defizite bei der Digitalisierung und der Abbildung durchgängiger Arbeitsabläufe, sodass ergänzende Drittsysteme eingesetzt werden müssen.

Nachdem die Fa. C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH im Jahr 2016 in die mps public solutions GmbH verschmolzen und diese dann im Jahr 2025 in die MACH GmbH verschmolzen ist, welche selbst andere Finanz- und Buchhaltungssoftware anbietet, wurde dem Landkreis Kusel mitgeteilt, dass der Support für die eingesetzte Finanz- und Buchhaltungssoftware CIP-KD in absehbarer Zeit eingestellt wird. Es besteht dringender Bedarf, das Programm abzulösen.

Aus diesem Gründen hat sich die Verwaltung entschieden, ihre Finanz- und Buchhaltungssoftware zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf, frühestens jedoch zum 01.01.2028, umzustellen. Hierfür soll eine neue Finanz- und Buchhaltungssoftware beschafft werden, welche dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Eine zukünftige Lösung soll insbesondere die durchgängige digitale Abbildung von Arbeitsabläufen ermöglichen. Im Hinblick auf die erweiterten Digitalisierungsmöglichkeiten geht die Verwaltung davon aus, dass künftig weniger Personalressourcen für einfache Erfassungs- und Routinetätigkeiten benötigt werden. Auch sollen Module mit künstlicher Intelligenz genutzt werden, um die Datenverarbeitung zu beschleunigen und Fehlerquelle wie Doubletten zu minimieren. Weiterhin soll künftig auch der Rechnungsprüfungsausschuss in die Lage versetzt werden, sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig digital einzusehen und zu bewerten. Die Belege sollen zukünftig über eine elektronische Akte strukturiert, revisionssicher und jederzeit abrufbar zur Verfügung stehen.

Um eine größtmögliche Verfügbarkeit und höchste Standards der IT-Sicherheit beim Betrieb der neuen Finanzsoftware zu gewährleisten wurde ebenfalls die Entscheidung getroffen, eine sogenannte Cloudlösung auszuschreiben. Die neue Finanzsoftware soll nicht auf lokalen Servern in den Verwaltungen installiert werden, sondern auf einer hochverfügbaren, skalierbaren und zertifizierten Cloud-Infrastruktur. Alle Fragen der serverseitigen IT-Sicherheit und des stabilen Betriebes werden vom Softwareanbieter garantiert, der ein entsprechendes Rechenzentrum betreibt (DSGVO-konform und zertifiziert). Die Mitarbeitenden der Verwaltungen greifen über das Internet auf die Finanzsoftware zu.

Der aktualisierte Auftragswert wird auf insgesamt 210.000, - € (netto) / 249.900, - € (brutto) durch die Fachabteilung anhand von aktuellen Markterkundungsangeboten geschätzt (§3 VgV).

Wahl der Verfahrensart:

Die Einordnung erfolgt grundsätzlich nach Schwellenwerten gem. § 106 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen- GWB dieser verweist auf die EU Verordnung Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Der geschätzte Auftragswert wird den geltenden Schwellenwert für Liefer-, und Dienstleistung (216.000 € netto) nicht überschreiten.

Somit ist der Auftrag nach den Regelungen des Unterschwellenbereichs, sprich national, zu vergeben.

Aufgrund der Besonderheit des Auftrages soll dieser gem. § 12 Absatz 3 UVgO in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Gem. § 12 Absatz 3 UVgO darf hierbei auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 12 UVgO kann der Auftraggeber Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,

- a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
- b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
- c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

Die vorliegenden Tatbestandsvoraussetzungen sind laut Auffassung des Auftraggebers erfüllt.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Buchungssoftware K1 der Fa. MACH GmbH, dem Nachfolgeunternehmen der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, zu erwerben. Hierbei handelt es sich um das neuentwickelte Nachfolgeprodukt der derzeit genutzten Finanz- und Buchhaltungssoftware CIP-KD.

Gegenstand der Beschaffung ist die Umstellung der derzeit eingesetzten Software CIP-KD auf die Software K1 der MACH GmbH einschließlich der erforderlichen Umstellungs-, Migrations- und Anpassungsleistungen.

Die derzeit eingesetzte Software CIP-KD wird bereits durch die MACH AG bereitgestellt und betreut. Bei der geplanten Beschaffung handelt es sich damit um eine Leistung des ursprünglichen Auftragnehmers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Software- und Systemumgebung steht.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO sind insbesondere deshalb erfüllt, weil ein Wechsel des Auftragnehmers mit erheblichen technischen und wirtschaftlichen Folgewirkungen verbunden wäre.

Die vorhandene Systemumgebung basiert auf der Software CIP-KD der MACH GmbH. Im Rahmen der bisherigen Nutzung wurden bereits Standard- und Individualschnittstellen zu weiteren Fachverfahren bzw. IT-Systemen eingerichtet und technisch auf die bestehende Softwareumgebung abgestimmt. Diese Schnittstellen sollen auch nach der Umstellung auf K1 weiter genutzt werden.

Die MACH GmbH hat zugesichert, dass die bereits vorhandenen Standard- und Individualschnittstellen im Rahmen der Umstellung auf K1 übernommen bzw. weitergeführt werden können. Ebenso übernimmt die MACH GmbH die erforderliche Datenmigration aus dem bisherigen System CIP-KD in das neue System K1.

Bei einer Vergabe an einen anderen Anbieter wären dagegen eine vollständige technische Prüfung und gegebenenfalls eine Neuentwicklung bzw. Anpassung der bestehenden Schnittstellen erforderlich. Darüber hinaus müsste die Migration der bereits vorhandenen Daten aus dem bisherigen System in ein System eines anderen Herstellers gesondert konzipiert, technisch umgesetzt und getestet werden. Hierdurch entstünden erhebliche zusätzliche technische Aufwände, Risiken hinsichtlich der Datenintegrität und der Funktionsfähigkeit der bestehenden Systemlandschaft sowie ein zusätzlicher Abstimmungs- und Testaufwand.

Insbesondere die bereits vorhandenen Individualschnittstellen stellen eine auf die bestehende Systemumgebung zugeschnittene technische Infrastruktur dar. Ein Wechsel des Auftragnehmers würde deshalb zu unterschiedlichen technischen Systemkomponenten führen und kann technische Inkompatibilitäten bzw. unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei der weiteren Nutzung, Wartung und Betreuung der vorhandenen Systemlandschaft verursachen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die MACH GmbH die Umstellung von CIP-KD auf K1 ohne zusätzliche Lizenzkosten für die erforderliche Umstellung ermöglicht. Die bereits vorhandene Systemumgebung kann damit weitgehend weitergenutzt werden. Die Datenmigration sowie die Übernahme der bestehenden Standard- und Individualschnittstellen sind Bestandteil der von der MACH GmbH angebotenen Umstellungsleistung.

Eine Beschaffung bei einem anderen Unternehmen würde demgegenüber eine vollständige Neuimplementierung bzw. Anpassung der bestehenden technischen Anbindungen sowie eine gesonderte Migration und Prüfung der vorhandenen Datenbestände erforderlich machen. Dies würde zu einem erheblichen zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand führen und die Betriebssicherheit der bestehenden Systemlandschaft während der Umstellungsphase erhöhen.

Aus diesen Gründen ist ein Wechsel des Auftragnehmers mit unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten bei der Umstellung, dem weiteren Gebrauch und der Wartung der bestehenden Systemumgebung verbunden. Eine Beschaffung bei einem anderen Unternehmen stellt daher keine technisch gleichwertige und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand realisierbare Alternative dar.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO liegen damit vor. Gemäß § 12 Abs. 3 UVgO kann in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Die Beauftragung der MACH GmbH ist daher aus technischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Systemumgebung sachgerecht und vergaberechtlich begründbar.

Es wurde deshalb entschieden die Vergabe des Auftrags als Verhandlungsvergabe ohne

Teilnahmewettbewerb gem. § 12 Absatz 3 UVgO mit dem Bieter MACH GmbH durchzuführen.

Unabhängig von der Einordnung in den Unterschwellenbereich liegt ein vergleichbarer Tatbestand im Oberschwellenbereich gem. § 14 Absatz 4 Nr. 5 VgV vor.

Informationen zum Vergabeverfahren:

Für die Leistung wurde entsprechend des o.g. Verfahrens ein Angebot der Fa. Mach GmbH eingeholt. Das Angebot wurde von der Verwaltung geprüft und rechnerisch und fachtechnisch richtig erfunden.

Dieses setzt sich für eine Laufzeit von drei Jahren wie folgt zusammen:

	Netto	Brutto
Einmalige Kosten für die Datenmigration, Umstellung und Schulung	58.325,00 €	69.406,75 €
Jährliche Kosten für die Softwarepflege und Wartung	24.233,88 €	28.838,32 €
Jährliche Gebühr für das Hosting in einem zertifizierten Rechenzentrum	34.380,00 €	40.912,20 €

Die Fa. Mach GmbH gewährt im ersten Jahr einen Rabatt von 100 % auf die Hosting-Gebühren. Somit setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

	Netto	Brutto
Einmalige Kosten für die Datenmigration, Umstellung und Schulung	58.325,00 €	69.406,75 €
Jährliche Kosten im ersten Jahr des Produktivbetriebes	24.233,88 €	28.838,32 €
Jährliche Kosten ab dem zweiten Jahr des Produktivbetriebes	58.613,88 €	69.750,52 €

Für die Laufzeit von drei Jahren ergeben sich somit Gesamtkosten von 199.786,64 € (netto) / 237.746,10 € (brutto).

Die Finanzmittel werden im Haushalt 2027 sowie in den Folgehaushalten bei der Haushaltsstelle 11690.5624 zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Leistung zur geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 237.746,10 € an die Bieterin, Mach GmbH, Wielandstraße 14, 23558 Lübeck.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag über die Lieferung einer neuen Finanz- und Buchhaltungssoftware zur Brutto-Angebotssumme in Höhe von 237.746,10 € über drei Jahre an die Bieterin, Firma Mach GmbH, Wielandstraße 14, 23558 Lübeck zu vergeben.